Fallbeispiele – Lösungen & FAQ

Beispiel 1: Weitergabe personenbezogener Informationen

Sachverhalt: A, ein Mitarbeiter des Bundesministeriums für Inneres, führt regelmäßig Anfragen im EKIS durch, um Informationen über Personen seines privaten Umfelds zu erhalten. Teilweise gibt er diese Informationen an Bekannte weiter.

Fragestellung: Ist A strafbar wegen des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 StGB?

Prüfungsschema: Strafbarkeit von A

- **1. Ist A Beamter?:** Ja, er ist Beamter iSd § 74 Abs 1 Z 4 StGB, weil er zumindest mit Verwaltungsaufgaben einer Gebietskörperschaft betraut ist.
- **2. Hat A seine Befugnis missbraucht?:** Ja, das Abrufen von Daten im EKIS ist ein hoheitliches Amtsgeschäft, zu dem A als Beamter zumindest abstrakt befugt ist. Eine Datenabfrage ohne dienstliche Rechtfertigung stellt einen Missbrauch der Befugnis dar.
- **3. Vorsatz (die innere Haltung, die Tat zu begehen):** Erforderlich sind:
  - Bedingter Vorsatz auf Verwirklichung des Tatbildes
  - Wissentlichkeit (§ 5 Abs 3 StGB) bezüglich des Missbrauchs der Befugnis
  - Bedingter Vorsatz auf die Schädigung eines Dritten in einem konkreten Recht durch den Missbrauch

Ergebnis: A ist strafbar wegen Missbrauchs der Amtsgewalt gem. § 302 Abs 1 StGB.

FAQ zu Beispiel 1

Frage: Wenn aus privater Neugier eine Datenabfrage im EKIS gemacht wird, besteht doch kein Schaden?

Antwort: Der Tatbestand verlangt einen bedingten Vorsatz auf die Schädigung eines Dritten an seinen Rechten; ein konkreter Schaden ist nicht erforderlich.

Frage: Welches konkrete Recht ist hier betroffen?

Antwort: Betroffen ist das Grundrecht auf Datenschutz gem. § 1 DSG. In der Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz durch missbräuchliche Datenermittlung besteht bereits eine konkrete Schädigung eines Dritten.

Frage: Wieso wird hier eine Befugnis missbraucht, wenn grundsätzlich eine Berechtigung zur Abfrage besteht?

Antwort: Für die Abfrage von personenbezogenen Daten, die dem Geheimhaltungsschutz unterliegen, muss ein dienstliches Erfordernis vorliegen.

Frage: Und wenn die erlangten Informationen nicht weitergegeben werden?

Antwort: Ist der Vorsatz auf die Schädigung gegeben, kommt Amtsmissbrauch in Betracht. Ein weiterer Vorsatz auf die Offenbarung oder Verwertung der Daten ist nicht erforderlich.

Beispiel 2: Geschenkannahme

Sachverhalt: Nach erfolgter Bauverhandlung in einer kleinen Ortschaft bringt der Bauwerber W, der sich über die reibungslose Abwicklung gefreut hat, eine Kaffeemaschine beim Gemeindeamt vorbei, die der Bürgermeister B dankend entgegennimmt und in der Küche des Amtsgebäudes aufstellt. Die Kaffeemaschine wird in weiterer Folge vom Bürgermeister und seinen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen verwendet.

Teil A: Strafbarkeit von Bürgermeister B (§ 305 Abs 1 StGB)

- **1. Ist B ein Amtsträger?:** Ja, B ist ein Amtsträger gem. § 74 Abs 1 Z 4a lit b StGB, weil er als Organ der Gemeinde Aufgaben für diese wahrnimmt.
- **2. Liegt ein Amtsgeschäft vor?:** Ja, die Durchführung einer Bauverhandlung ist ein Amtsgeschäft.
- **3. Wurde das Amtsgeschäft pflichtgemäß vorgenommen?:** Ja, es wurde pflichtgemäß vorgenommen.
- **4. Hat B einen Vorteil angenommen und ist der Vorteil ungebührlich?:** Ja, B nimmt die Kaffeemaschine an. Sie stellt einen materiellen Vorteil dar. Der Vorteil ist ungebührlich: Es bestehen für Bürgermeister idR keine dienst- oder organisationsrechtlichen Normen, die die Annahme erlauben. Es ist keine orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit. Es gelten keine Ausnahmen iSd § 305 Abs 4 StGB.
- **5. Vorsatz:** Vorsatz auf Verwirklichung des Tatbildes.

Ergebnis Teil A: Bürgermeister B ist wegen Vorteilsannahme gem. § 305 Abs 1 StGB strafbar.

Teil B: Strafbarkeit von Bauwerber W (§ 307a StGB)

- **Gewährt W einem Amtsträger einen ungebührlichen Vorteil?:** Ja, W gewährt dem Bürgermeister B für sein konkretes pflichtgemäßes Amtsgeschäft einen ungebührlichen materiellen Vorteil (die Kaffeemaschine).

Ergebnis Teil B: Bauwerber W ist wegen Vorteilszuwendung gem. § 307a StGB strafbar.

FAQ zu Beispiel 2

Frage: Worin besteht der Vorteil, wenn Bürgermeister B die Kaffeemaschine in der Küche des Amtsgebäudes aufstellt und alle diese verwenden?

Antwort: Ein Vorteil ist jede nützliche Leistung materieller und immaterieller Art. B, seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind durch den Vorteil besser gestellt und haben keinen rechtlich begründeten Anspruch darauf. Strafbar ist die Annahme eines Vorteils, wenn sie für sich oder einen Dritten erfolgt. Im

gegenständlichen Beispiel verwenden alle Personen im Amtsgebäude die Kaffeemaschine. B hat daher einen Vorteil nicht nur für sich, sondern auch für Dritte angenommen.

Frage: Der Bürgermeister hat die Bauverhandlung pflichtgemäß durchgeführt. Wie kann das strafbar sein, wenn W sich nachher bedankt?

Antwort: Zwischen dem Vorteil und dem Amtsgeschäft muss ein Zusammenhang (Konnex) bestehen. Die Kaffeemaschine hat W gegeben, weil er sich über die reibungslose Abwicklung gefreut hat. Es ist nicht von Bedeutung, ob der Vorteil vor, während oder nach dem Amtsgeschäft angenommen wurde. Das Gesetz stellt auch die Annahme nach pflichtgemäßer Vornahme eines Amtsgeschäftes unter Strafe und umfasst somit ein nachträgliches 'Dankeschön'.

Beispiel 3: Geschenkte Sauna

Sachverhalt: Der Kommandant K der zuständigen Station einer Berufsfeuerwehr erhält von Tischlereiunternehmerin T als Geschenk 10.000 € für eine Sauna für die Zentrale. Sie erhofft sich dadurch eine engagierte und reibungslose Zusammenarbeit, falls man künftig die Hilfe der Feuerwehr benötige, welcher Art auch immer. Aus knappen Budgetgründen kommt das Geschenk sehr gelegen.

Teil A: Strafbarkeit von Kommandant K (§ 306 Abs 1 StGB)

- **1. Ist K ein Amtsträger?:** Ja, K ist als Feuerwehrkommandant Amtsträger iSd § 74 Abs 1 Z 4a lit b StGB, weil er als Dienstnehmer bzw. Organ des Landes Verwaltungsaufgaben erfüllt.
- **2. Hat K einen ungebührlichen Vorteil angenommen?:** Ja, das Geld (10.000 €) für die Sauna stellt einen ungebührlichen Vorteil dar (und erfüllt keinen Ausnahmetatbestand des § 305 Abs 4 StGB).
- **3. Liegt ein Amtsgeschäft vor?:** Nein – ABER: Ein Konnex zu einem konkreten Amtsgeschäft ist bei § 306 StGB nicht erforderlich.
- **4. Vorsatz:** Vorsatz auf die Verwirklichung des Tatbildes UND Vorsatz, sich durch den Vorteil in seiner künftigen Amtsführung beeinflussen zu lassen.

Ergebnis Teil A: Kommandant K ist strafbar wegen Vorteilsannahme zur Beeinflussung gem. § 306 Abs 1 und 2 StGB (wegen Erfüllung der Wertqualifikation).

Teil B: Strafbarkeit von Unternehmerin T (§ 307b StGB)

- **Gewährt T einem Amtsträger einen ungebührlichen Vorteil?:** Ja, T gewährt K einen ungebührlichen Vorteil für die künftige Amtstätigkeit mit dem Vorsatz, K in seiner künftigen Amtstätigkeit zu beeinflussen.

Ergebnis Teil B: Unternehmerin T ist wegen Vorteilszuwendung zur Beeinflussung gem. § 307b Abs 1 und Abs 2 1. Fall StGB (wegen Erfüllung der Wertqualifikation) strafbar.

FAQ zu Beispiel 3

Frage: Wieso ist Strafbarkeit gegeben, wenn es keinen Bezug zu einem Amtsgeschäft gibt?

Antwort: Weder bei der Vorteilsannahme noch bei der Vorteilszuwendung zur Beeinflussung ist ein Zusammenhang des Vorteils mit einem konkreten Amtsgeschäft erforderlich. Das Ziel ist die Beeinflussung der künftigen amtlichen Tätigkeit ('Klimapflege', um das Wohlwollen des Amtsträgers zu erwirken).

Frage: Wenn K den Vorteil annimmt, sich aber letztlich nicht im Sinne der T beeinflussen lässt, ist er straflos?

Antwort: Nein, ob die vom Geschenkgeber angestrebte Amtstätigkeit dann tatsächlich ausgeübt wird, ist unerheblich. Der Tatbestand ist bereits erfüllt, sobald K den Vorteil mit dem Vorsatz annimmt, sich beeinflussen zu lassen.